



## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 21.01.2009 (Az. 02340/2008 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Abbruch und den Neubau von Balkonen sowie die Errichtung von Nebengebäuden auf dem Anwesen Regensburg, Humboldtstr. 60, 60 a, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2844/30.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung von vier separaten Balkonanlagen an der Südseite des Gebäudes, die sich jeweils über alle vier Geschosse erstrecken. Ferner werden an der nördlichen Grenze zwei erdgeschossige Nebengebäude errichtet, die als Fahrradraum und Müllhaus genutzt werden.

Da die westliche Abstandsfläche der südwestlichen Balkonanlage die Mitte des Wegegrundstückes Fl.Nr. 2844/40 der Gemarkung Regensburg überschreitet, können die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Wegefläche weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen überbaut werden kann, wurde eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften erteilt. Die Abweichung ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Abstandsflächenvorschriften und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Nebengebäude weisen insgesamt eine Länge von 10,16 m auf. Die nach der Bayerischen Bauordnung zulässige Grenzanbaulänge von 9 m wird daher überschritten. Da damit die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten wer-

den können, wurde eine Abweichung erteilt. Der Eigentümer des angrenzenden Grundstückes hat dieser Abweichung bezüglich des Nebengebäudes zugestimmt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20.01.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

## Bekanntmachung Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Regensburg Abschnitt A, Stadtteil Schwabelweis

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, hat beim Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die Durchführung eines Planfeststel-

lungsverfahrens gem. § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Stadtteil

Schwabelweis, Abschnitt A, beantragt. Das Vorhaben wurde bereits im Amtsblatt der Stadt Regensburg Nr. 47 – 64. Jahrgang, am Montag, den 17. November 2008, bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens war zu prüfen, ob sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage III, II. Teil BayWG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage III, I. Teil BayWG.

Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben „Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Stadtteil Schwabelweis durch Erhöhung und Ertüchtigung der vorhandenen Überschüttung des Kanalhauptsammlers der Stadt Regensburg zu einem Hoch-

wasserschutzdeich“ als „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserschutz beeinflusst“ durch das Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei geplantem Vorhaben

die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 5.2.2009

Stadt Regensburg  
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Dr. Schörnig  
Ltd. Rechtsdirektor

### Bekanntmachung Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren Verlegung Weiher mit Biotop Haslbach

Die Stadt Regensburg – Gartenamt – beantragte beim Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 29.12.2008, eingegangen am 5.1.2009, die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Beseitigung und Herstellung eines Weihers mit Biotop. Geplant ist die Beseitigung des ehemaligen Löschweihers mit entstandenem Biotop im Gewerbegebiet Haslbach und Neuherstellung eines Gewässers als Ersatz für den ehemaligen Löschteich Haslbach. Die Maßnahmen dienen der Gewinnung zusätzlicher Gewerbeflächen in Haslbach, Nähe Zeitlerner Weg. Beide Vorhaben stellen Ausbaumaßnahmen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens war zu prüfen, ob sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage III, II. Teil BayWG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage III, I. Teil BayWG.

Aus diesem Grund wurde für beide Vorhaben „Beseitigung und Herstellung eines Weihers mit Biotop“ als „sonstige Ausbauvorhaben“ durch das Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und **festzustellen**, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über

mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde **festgestellt**, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 5.2.2009

Stadt Regensburg  
Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Dr. Schörnig  
Ltd. Rechtsdirektor

### Ostumgehung Regensburg (RS 6, GVS, St 2125) Neubau und Ausbau von der Bundesstraße 16 bis zur Walhalla Allee von Bau-km 0-580 bis Bau-km 3+863 – Planfeststellungsbeschluss – RBek vom 02. Februar 2009

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 02.02.2009 Az. 32.2/31-4354.5-25 ist der Plan für das Bauvorhaben „Ostumgehung Regensburg (RS 6, GVS, St 2125), Neubau und Ausbau

von der Bundesstraße 16 bis zur Walhalla Allee“ von Bau-km 0-580 bis Bau-km 3+863 gemäß Art. 36 ff Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahren

gesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter

Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Denkmalschutz, zum Lärm- und Immissionsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen sowie die beschränkte Erlaubnis für Bauarbeiten erteilt, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

3. Diese Planfeststellung umfasst auch die eisenbahnrechtliche Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau einer Straßenbrücke über die Bahnlinie Regensburg – Weiden und die Kreisstraße RS 6, den Umbau der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und die technische Sicherung des Bahnübergangs mit Halbschranken und Lichtzeichen im Zuge des Industriestammgleises.
4. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und

Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.

5. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Erhebung von Rechtsbehelfen durch E-Mail ist nicht zulässig.

7. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (3 Ordner) liegen jeweils in der
- Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg und
  - Gemeinde Wenzelnbach, Hauptstraße 40, 93173 Wenzelnbach

vom 02.03.2009 bis einschließlich 20.03.2009 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 20.03.2009) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (16.02.2009) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (Hausanschrift: Emmeramplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, den 02. Februar 2009  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

a) Stadt Regensburg,  
Vergabestelle,  
Minoritenweg 8 + 10;  
93047 Regensburg,  
Tel. Nr. 0941/507-5629,  
Fax 0941/507-4629,  
E-Mail:  
vergabestelle@regensburg.de,  
E-Plattform: www.ava-online.de

b) Öffentliche Ausschreibung

c) 1) 09 A 011 – Erneuerung  
Heizzentrale m.  
Unterverteilung  
Heizanlagen  
DIN 18380

2) 09 A 012 – Kanalerneuerung

d) Ort der Ausführung:

**Regensburg**

**Zu 1) Thon-Dittmer-Palais,**

**Zu 2) Stobäusplatz**

e) **Zu 1) 09 A 011 – Erneuerung  
Heizzentrale  
m. Unterverteilung  
Heizanlagen  
DIN 18380**

Demontagen:

1 St. Stahlheizkessel 5605 KW  
incl. Zubehör,

525 m Heizungsrohr,  
5 St. Schaltschränke

Installation:

1 St. Gas-Brennwertkessel  
incl. Zubehör u.

Abgasleitung,  
22 St. Heizkreispumpen,

350 St. Absperrventile/  
Kappen/Schmutzfänger

DN 15 – 150,

420 m Stahlrohr

DN 10 – 150

**Zu 2) 09 A 012 – Kanal-  
erneuerung:**

Los 1 (23/2007) Stobäusplatz-  
Luitpoldstraße:

ca. 390 m Steinzeugrohrkanal  
DN 300 – 500

Tiefe bis 4,50 m,

11 St. Fertigteilschächte,

1 St. Ortbetonschacht,

32 St. Grundstücksanschlüsse,

ca. 1300 m<sup>2</sup> Straßenwiederher-  
stellung Asphaltbelag

Los 2 (26/2007) Stobäusplatz-  
Landshuter Straße:

ca. 150 m Steinzeugrohrkanal  
DN 300 – 400

Tiefe bis 3,1 m,

ca. 120 m Gußrohrkanal,

5 St. Fertigteilschächte,

1 St. Ortbetonschacht,

ca. 500 m<sup>2</sup> Straßenwiederher-  
stellung Asphaltbelag



- f) Aufteilung in Lose:  
nein: Zu 1) 09 A 011  
ja: Zu 2) 09 A 012
- g) Entfällt
- h) Ausführungsfrist:  
Zu 1) 04.05.09 – 11.09.09,  
Zu 2) 27.04.09 – 23.10.09
- i) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.  
  
Unterlagen können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 17.02.09 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden.
- j) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen:  
Zu 1) 20,00 €,  
Zu 2) 32,00 €  
  
Zahlungsweise:  
Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)  
Erstattung: nein
- k) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt o)
- l) Die Angebote sind  
– in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist  
– bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen.
- m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.
- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- o) Eröffnungstermin:  
Zu 1) 12.03.09, 10:30 Uhr,  
Zu 2) 12.03.09, 14:00 Uhr  
bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).
- p) Geforderte Sicherheiten:  
5 % Vertragserfüllungsbürgschaft  
2 % Gewährleistungsbürgschaft
- q) Siehe Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Zu 2) Bieter müssen entweder im Besitz des RAL- Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ sein oder ersatzweise einen Gütesicherungsvertrag, bestehend aus Erstprüfung und Fremdüberwachung, mit einem vom RAL-Güteausschuss zugelassenen Prüfenieur bzw. Prüfstelle für die Baumaßnahme vorlegen. Dabei sind die Anforderungen der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 zu erfüllen.  
Die Forderung nach Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr. 3 VOB/A wird vorbehalten.
- t) Die Bindefrist endet am:  
Zu 1) 30.04.09,  
Zu 2) 17.04.09
- u) Zu 1) Nebenangebote werden nicht zugelassen.  
Zu 2) Nebenangebote werden zugelassen.
- v) Planeinsicht und Auskunft:  
Bei unter a) genannter Stelle.  
  
Nachprüfungsstelle:  
Vergabestelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
- Stadt Regensburg

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

### Bauvorhaben:

Augsburger Straße 21, 23,  
Kriemhildstraße 2, 4, 4c, Regensburg

### Art der ausgeschriebenen Leistungen:

Landschafts- und Verkehrswegebauarbeiten

### Ausführungsfrist:

Fertigstellung Hauszugänge:  
09.04.2009

Fertigstellung restl. Belagsarbeiten:  
24.04.2009

### Art und Umfang der Leistungen:

300 m<sup>2</sup> Asphaltfläche  
200 m<sup>2</sup> Betonpflaster  
150 m<sup>2</sup> Rasengitter  
10 m Blockstufen

20 Stck. Rad-Anlehnbügel  
20 m Entwässerungsrinnen  
270 m<sup>2</sup> Pflanzfläche  
400 m<sup>2</sup> Rasenfläche  
9 Stck. Hochstämme  
23 Stck. Solitärs  
1 Jahr Fertigstellungspflege  
2 Jahre Entwicklungspflege

### Kosten:

17,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

### Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

### Einreichungs- und Eröffnungstermin: 04.03.2009

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

### Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg,  
Adolf-Schmetzer-Straße 45,  
93055 Regensburg,  
Telefon: (0941) 7961-101;  
Fax: (0941) 7961-110.

### Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg,  
Herr Jockel, Tel. (0941) 7961-182

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 10.02.2009

Stadtbau-GmbH Regensburg

**EINLADUNG**  
**zur Jahreshauptversammlung der**  
**Jagdgenossenschaft Regensburg-Süd**  
**am 05.03.2009 im Hotel Held – Irl**  
**Beginn: 19.00 Uhr**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Antrag auf Jagdpachtreduzierung
9. Verschiedenes

Regensburg – Irl, 02.02.2008

Der Jagdvorsteher

Josef Flotzinger

